

**Institutionelles Schutzkonzept
der katholischen Pfarrei St. Joseph Borna**
(Stand: 01.08.2019)

Grundlage für das Schutzkonzept ist die Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015.

1. Einführung

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, aber bedarf als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in der Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

2. Grundhaltungen

Für uns sind die nachfolgend genannten Grundhaltungen sowohl Selbstverständlichkeit als auch ständige Selbstverpflichtung. Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung der Achtsamkeit überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in der Pfarrei begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden.

- a) Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- b) Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und ihre individuellen Bedürfnisse.
- c) Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- d) Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- e) Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- f) Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- g) Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- h) Wir sind offen für Rückmeldung und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.
- i) Wir machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber dem Pfarreiverantwortlichen transparent, es gibt darüber keine Geheimhaltung.

3. Schutzkonzept

3.1 Risikoanalyse

3.1.1 Wer leistet Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei für welche Zielgruppen?

Die Kinder- und Jugendarbeit leisten folgende Leiter und Leiterinnen mit ihren Zielgruppen: Priester, hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger, Gemeindereferent, Religionslehrer, Koordinatoren der Sternsingeraktion, Leitende der Frohen Herrgottstunde, Oberministranten, Eltern, welche bei Religiösen Kindertagen, Religiösen Kinderwochen und bei der Vorjugend mitwirken, Leitende der Kinderkatechesen, Jugendverantwortliche.

3.1.2 Wo geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei?

Die Kinder- und Jugendarbeit wird in den Räumen und auf den Freiflächen der Pfarrei sowie bei Freizeitfahrten geleistet.

3.1.3 Wann geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarrei?

Die Kinder- und Jugendarbeit findet sowohl im regulären, schulischen Unterricht als auch in der Freizeit statt.

3.2 Schulungen und Führungszeugnis

Prävention ist eine wichtige Aufgabe, die alle Themen- und Arbeitsfelder betrifft. Um dies zu vermitteln, werden **Schulungen** angeboten und Belehrungen anhand des aktuellen Schutzkonzeptes durchgeführt. Damit alle beruf- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Wahrnehmung sensibilisiert und im Wissen qualifiziert werden, sind diese Schulungen regelmäßig wahrzunehmen. Die Belehrungen werden dokumentiert.

Die Vorlage eines erweiterten **Führungszeugnisses**¹ für alle beruf- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ist bei nachfolgend benannten Tätigkeiten erforderlich und deren Einsichtnahme wird dokumentiert:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter mit regelmäßigen Gruppenstunden
- Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Freizeiten mit Übernachtung, hiervon ausgenommen sind zeitlich begrenzte Helfer und Tagesgäste
- Projektarbeit mit regelmäßiger und zeitlich ausgedehnter Gruppenleitung

3.3 Verhaltenskodex

3.3.1 Gestaltung von Nähe & Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen einzusehen sein.
- Ein Kind und/oder Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.

¹ Vgl. Bistum Dresden-Meißen (Hg.): Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen, Dresden 2018 (s. Anhang)

- Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf, auch nicht mittels Medien und soziale Netzwerke. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).
- Geschenke und Vergünstigungen an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

3.3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

3.3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Beruf- und ehrenamtlich Mitarbeitende verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.

3.3.4 Medien und soziale Netzwerke

- Es wird respektiert, wenn Kinder oder Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

3.3.5 Beachtung der Intimsphäre

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten.
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt.

3.3.6 Disziplinierungsmaßnahmen

- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

3.3.7 Veranstaltungen mit Übernachtung

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Jungen und Mädchen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Freizeitfahrten oder Veranstaltungen übernachten Minderjährige einerseits sowie Begleiterinnen und Begleiter andererseits in getrennten Zimmern oder Zelten.
- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten.
- Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und des Pfarreiverantwortlichen.

3.4 Beschwerdeweg

3.4.1 Wer kann sich beschweren?

Das aktuelle Schutzkonzept wurde in der Pfarrei veröffentlicht (z.B. Aushang, Homepage). Alle Kinder und Jugendlichen, die an den unter 3.1.1 genannten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen, werden über dessen Inhalt und den Beschwerdeweg am Beginn sowie am Ende jeder Veranstaltung (z.B. bei Auswertung) informiert. Sie können sich beschweren.

3.4.2 Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Missachtung der Grundhaltungen und des Verhaltenskodex durch die Mitarbeitenden
- Generell über Dinge, die ein Kind und/oder Jugendlicher als störend empfindet
- Unabsichtliche Grenzverletzungen
- Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt²

3.4.3 Bei wem kann ich mich beschweren?

a) Beschwerdemöglichkeit innerhalb der Pfarrei

Grundsätzlich bei jedem, der mit Kinder- und Jugendarbeit befasst ist, also bei dem unter Ziffer 3.1.1 genannten Personenkreis von Leiterinnen und Leitern kann man sich beschweren. Diese Personen geben alle bei ihnen eingehenden Beschwerden sofort selbständig und eigenverantwortlich an eine der nachfolgend genannten Präventionsfachkräfte des Caritasverbandes Leipzig e.V. weiter:

Jürgen Petersohn

Fachbereichsleiter
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Elsterstraße 15
04109 Leipzig
Tel.: (0341) 96 36 10
eMail: j.petersohn@caritas-leipzig.de

Cornelia Werner

Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Familien

Ringstraße 2
04209 Leipzig
Tel.: (0341) 94 54 772
eMail: c.werner@caritas-leipzig.de

b) Beschwerdemöglichkeit außerhalb der Pfarrei

Die sich aus der Zielgruppe von Ziffer 3.1.1 ergebenden Schutzbefohlenen können sich mit ihrer Beschwerde aber auch auf direktem Weg an eine der unter Buchstabe a) genannten Präventionsfachkräfte des Caritasverbandes Leipzig e.V. oder an nachfolgende Ansprechpartner und Kontaktpersonen für Hilfesuchende im Bistum Dresden-Meißen wenden:

Dr. Hansi-Christiane Merkel

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
im Bistum Dresden-Meißen

Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: (0351) 80 44 430
eMail: kontaktperson.merkel@bistum-dresden-meissen.de

Dr. med. Steffen Glathe

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychosomatik

Zeitzer Straße 28
04600 Altenburg
Tel.: (03447) 56 24 45

² „Von Gewalt wird dann gesprochen, wenn einem Menschen gegen dessen Willen ein Verhalten oder Tun aufgezwungen wird: Bis hin zur physischen Überwältigung oder gar Vernichtung.“ Vgl. Dieter Kreft (Hg.): Wörterbuch der Sozialen Arbeit, München 2005, S. 382.

3.4.4 Wie geht der Beschwerdeweg?

Der Beschwerdeweg geht wie folgt:

Kind und/oder Jugendlicher >> die unter Ziffer 3.4.3. benannten Personen, letztendlich Präventionsfachkraft >> Präventionsbeauftragter für das Bistum Dresden-Meißen

3.4.5 Wie gehen wir mit den Beschwerden um?

Alle Beschwerden werden ernst genommen, dokumentiert, geprüft und ausgewertet zur Ermittlung wiederkehrender Probleme oder Folgeprobleme. Außerdem erfolgt eine Rückmeldung an die Betroffenen.

4. Notfallplan

Der Notfallplan orientiert sich daran, dass Opferschutz an erster Stelle steht: Das Opfer und seine Bedürfnisse haben Vorrang. Es liegt nicht bei den Empfängern von Beschwerden bzw. der Präventionsfachkraft zu entscheiden, ob Vermutungen oder ein konkreter Verdacht geäußert wird. Sie werden sich sowohl bei Vermutungen als auch bei einem konkreten Verdacht an diesen Notfallplan halten. Jeder Mitarbeitende nimmt die vorgetragene Beschwerde entgegen und leitet sie an eine der benannten Präventionsfachkräfte weiter.

Darüber hinaus wird auch auf die Broschüre „Augen auf! – Hinsehen und Schützen“ des Bistums Dresden-Meißen mit weiteren Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verwiesen.

4.1 Zuhören

Die Präventionsfachkräfte hören dem Opfer oder der Person, die ihm gegenüber von einer Vermutung berichtet oder einen konkreten Verdacht äußert, aufmerksam zu. Sie werden nichts herunterspielen. Sie behandeln das Gespräch vertraulich, aber machen auch deutlich, dass sie Unterstützung holen müssen. Sie informieren das Opfer über ihr weiteres Vorgehen.

4.2 Dokumentieren

In jedem Fall müssen die Präventionsfachkräfte alles schriftlich, zeitnah und ohne Wertung bzw. Interpretation dokumentieren, mit Zeit- und Ortsangabe versehen, was sie gehört oder gesehen haben bzw. was ihnen berichtet wurde. Sie werden diese Dokumente sorgfältig aufbewahren. Sie werden sich nach dem Dokumentieren sofort an den Präventionsbeauftragten für das Bistum Dresden-Meißen wenden:

Julia Eckert

Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meißen

Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Tel.: (0351) 33 64 790
eMail: praevention@ordinariat-dresden.de

Dort werden sie beraten und unterstützt, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind, welche weiteren externen Stellen informiert werden müssen und was sonst weiter getan werden muss und kann. Dazu kann auch die Information über die zeitnahe und rechtsmedizinisch fundierte Beweismittelsicherung gehören.

4.3 Was keinesfalls passieren darf

Die Präventionsfachkräfte stellen keine eigenen Nachforschungen an, sondern dokumentieren ausschließlich. Sie kontaktieren auf keinen Fall den oder die Beschuldigte/n. Sie ziehen niemanden aus seinem privaten oder dienstlichen Umfeld ins Vertrauen, weil sie die Wahrheit sortieren müssen, gerade dann, wenn der oder die Beschuldigte/n unter Schock stehen sollten.

Das Institutionelle Schutzkonzept in der Fassung vom 26.10.2017 wurde von der Arbeitsgruppe „Prävention“ erstellt: Sarah Kokot, Christina Kreißig, Pascal Kühn, Philipp Ramm, Annett Teichmann, Pfarrer Dietrich Oettler

Anhang

Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen

Diese Liste ist nicht abschließend zu verstehen, sie stellt lediglich eine Empfehlung dar, die überarbeitet, erweitert, ergänzt und verändert werden kann. Sie kann vor allem Pfarreien helfen, eine Entscheidung zu treffen, welche Ehrenamtlichen ein EFZ vorlegen müssen. Verbindlich sind zudem die Regelungen, die in der Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt getroffen wurden. Verantwortlich bleibt der kirchliche Rechtsträger.

Tätigkeit	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter	Regelmäßige Gruppenstunden von Ministranten oder Pfarrjugend, Jugendmusikgruppen, Kinderchor, Theatergruppen o.ä.	Gruppenleiter; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Helfer der Kinder- und Jugendgruppenleiter	Helfer/Mitarbeiter, z.B. Fußballspieler zum Fußballturnier mit Workshop, Mitarbeiter mit Kletterschein für Kletterausflug, ...	Helfer, Mitarbeiter, Referent, ... unregelmäßige, punktuelle Treffen mit festen Gruppen (u.a. Helfer im sportlichen, musikalischen, kreativen, medialen, spirituellen Bereich etc.), die selten Angebote machen.	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Aktivitäten finden vorrangig in der Gruppe statt.
Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	RKW, Freizeiten, Übernachtungen im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Fahrten ins Ausland, auch Taizé, Katholikentage, Weltjugendtage	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können z.B. Köche und Küchenmitarbeitende bei Freizeiten sein.	ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- und Hierarchiestruktur zu. Bei Aktionen mit Übernachtungen gibt es von Seiten des Jugendamtes (Zuschussgeber) oft die Verpflichtung zur Vorlage eines EFZ.
Helfer, Tagesgäste bei Ferien und Freizeiten Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	z.B. besonderes Angebot im Rahmen der Firmvorbereitung von externen Mitarbeitern; Besucher in einer Ferienfreizeit, die den Priester/ Gemeindeferenten begleiten	Besucher, Tagesgäste, die nicht vor Ort übernachten, sondern die Gruppe besuchen und punktuell als Mitarbeiter aushelfen	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Leitungen von Krabbelgruppen mit Eltern	Regelmäßige Krabbelgruppenstunden mit Eltern und Kindern	Leitungs- und Betreuungstätigkeit einer Gruppe, die sich regelmäßig mit Kindern und deren Eltern (Bezugspersonen) trifft	nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Die Betreuung findet selten bzw. nie alleine bzw. ohne Anwesenheit der Eltern statt.
Leitungen von Ferienaktionen, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	RKW	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden und im Leitungsteam.

Mitarbeitende bei Projekten, Aktionen und Angeboten ohne Übernachtung	Kinderbibeltage, Kinder(sams)tage, Kinderkirche, Aktion Sternsinger, Nightfever, Krippenspiele, Katecheten Taufvorbereitung, Übestunde für Ministranten vor hohen Feiertagen, Helfer bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten, Jugendkreuzweg, Freizeitangebote für Familien	Leistungs- und Betreuungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe, unregelmäßige, punktuelle Treffen (z.T. nur einmal jährlich), Tagesveranstaltungen, Elternabende und Angebote für Tauffamilien	nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden nicht regelmäßig und meistens im öffentlichen Raum statt.
(Ehrenamtliche) Mitarbeit bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne Übernachtung	Referenten , die für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als Tagesgäste zur Gruppe kommen, ebenso Referenten bei Tagesveranstaltungen, Filmnachmittage, Bastelangebote...	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Tätigkeit findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Team von Mitarbeitenden.
Regelmäßige, zeitlich ausgedehnte Gruppenleitung	z.B. regelmäßige Mitarbeiter bei der Vorbereitung zur Erstkommunion, regelmäßige Mitarbeiter im Bereich der Ministrantenausbildung	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen zeitlich ausgedehnten, jedoch begrenzten Zeitraum. Die Gruppenstunden finden oft über mehrere Monate wöchentlich/alle zwei Wochen in einem oft nicht öffentlichen Raum statt.	ja	Die Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur zu. Oft uneinsehbare Nähe, nicht kontrollierter Kontakt.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	z.B. regelmäßige Mitarbeiter bei Vorbereitung zur Firmung, Erstkommunion, Projektmitarbeitende	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis zu und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. In dieser Art der Projekte sind Mitarbeiter meistens mit mehreren Personen in der Begleitung und selten alleine.
Mitarbeiter bei Aktionen und Projekten außerhalb	72-Stunden-Aktion, Ausflüge, Ministrantenfußballturnier, Fasching, Disco, Gemeindefest etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Oft wechselnde Teilnehmer
Aushilfs- und Unterstütztätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung		Reine Unterstützungsarbeit z.G. in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines Leiters/einer Leiterin	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter		Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter, keine Regelmäßigkeit	nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des EFZ keine Zeit war, wenn ein Leiter spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Bei kurzfristiger Aushilftätigkeit muss zumindest eine Belehrung der betreffenden Personen zum Thema Prävention erfolgen und eine Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex unterzeichnet werden.

Definition von Grenzverletzungen³

1. Unabsichtliche Grenzverletzungen

Dazu zählen alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Der Maßstab für Grenzverletzungen liegt neben objektiven Faktoren auch im subjektiven Empfinden eines jeden Kindes und Jugendlichen selbst. Deshalb müssen Mitarbeitende im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sensibel dafür sein, dass sie ihnen wertschätzend begegnen und sie zu keiner Zeit beschämen.

2. Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Ein solches Verhalten beinhaltet z.B. das Bloßstellen einzelner Kinder vor der Gruppe, das bewusste Ängstigen von Kindern und Jugendlichen oder das Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten. Neben diesen psychischen sind auch sexuelle Übergriffe denkbar, wie z.B. die wiederholte Missachtung adäquater körperlicher Distanz und das Hinwegsetzen der Mitarbeiter über die Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen.

3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

3.1. Körperverletzung

3.2. Sexueller Missbrauch

3.3. Erpressung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch normiert. Strafbar sind auch versuchte Taten. Auch wenn keines der genannten Sexualdelikte vorliegt, kann im Einzelfall der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB) oder der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllt sein.

³ Entnommen aus einer Zuarbeit der Koordinierungsstelle des Netzwerkes für Kinderschutz und Frühe Hilfen im Jugendamt des Landkreises Leipzig.